jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 84 GTG Aufgaben der Kommission

GTG - Gentechnikgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.02.2022

§ 84.

Aufgaben der Kommission sind insbesondere

1. 1.die Beratung der Behörde über grundsätzliche Fragen der Anwendungen der Gentechnik, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Ausschüsse fallen,
2. 2.die Beschlußfassung über vorgeschlagene Abschnitte des Gentechnikbuches gemäß§ 99 Abs. 3 und
3. 3.die Erstellung des Berichts über die Anwendung der Gentechnik (§ 99 Abs. 5).

In Kraft seit 13.07.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at